

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben von der Hochschulleitung

Nr. 5

Datum: 26.03.08

Inhalt:

- 1. Meisterschülerordnung**
- 2. Zwischenprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Kunst
und das erziehungswissenschaftliche Studium an der Alanus Hochschule
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen**

Ordnung
für die Ernennung von Meisterschülern
an der Alanus Hochschule

für Diplomstudiengänge des Fachbereichs FB 1 Bildende Künste
Fachgebiete Bildhauerei und Malerei

- § 1 Die Ernennung zum Meisterschüler ist eine Auszeichnung. Voraussetzung für die Ernennung sind erheblich über dem Durchschnitt liegende künstlerische Leistungen.
- § 2 Die Ernennung zum Meisterschüler kann frühestens nach dem 5. Fachsemester erfolgen.
- § 3 Vorgeschlagene Bewerber müssen an der Alanus Hochschule immatrikuliert sein.
- § 4 Bewerber sollen ihre Arbeiten, die ihre künstlerische Entwicklung und besonders das Ergebnis der letzten Studien zeigen, gesondert und gut übersichtlich mit Namen gekennzeichnet, ausstellen.
- § 5 Die Ernennung zum Meisterschüler erfolgt aufgrund des Vorschlags eines Professors.
- § 6 Die Ernennungsurkunde wird vom Rektor erteilt.
- § 7 Die Ernennung zum Meisterschüler ist eine höchstpersönliche Auszeichnung und Ehrung des jungen Künstlers und seiner künstlerischen Arbeit, die unabhängig vom Abschluss seines Studiums erfolgt.
- § 8 Diese Ordnung tritt zum 05.12.2007 in Kraft

Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Rektor

Zwischenprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Kunst
und das erziehungswissenschaftliche Studium
an der Alanus Hochschule
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 25. März 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehramtsausbildungsgesetz – LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, hat die Alanus Hochschule die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studienumfang des Grundstudiums
- § 3 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Note und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Sinne des § 8 Abs. 2 LPO in dem Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben, insbesondere dass sie sich mit ihrem Hauptfach intensiv auseinandergesetzt haben, sowie eine systematische Orientierung über kunstwissenschaftliche und kunstgeschichtliche Zusammenhänge erworben haben.

§ 2 Studienumfang des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudiums im Fach Kunst umfasst
 - a. Im Bereich künstlerische Fachpraxis (Hauptfach): Module Basis und Aufbau1 bis 4 (47 SWS)
 - b. Im Bereich künstlerische Fachpraxis (weitere Fächer): Modul Ergänzung 1 (12 SWS)
 - c. Im Bereich Kunstwissenschaft: mindestens 8 SWS
- (2) Der Gesamtumfang des Grundstudiums im Fach Kunst beträgt 67 SWS.
- (3) Der Studienumfang des Grundstudiums im Fach Erziehungswissenschaft umfasst das Studium von insgesamt 12 SWS aus den Modulen Grundlagen für Erziehung und Bildung (Modul I), Erziehung und Bildung (Modul II) sowie Unterricht und Allgemeine Didaktik (Modul III).

§ 3 Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Zwischenprüfung vor Beginn des fünften Semesters abgelegt sein kann.
- (2) Die Meldung zur Fachprüfung in Kunst (vgl. § 8 Absatz 1) soll jeweils mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Bei der Meldung zur Fachprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (vgl. § 9) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Für die Ablegung der Fachprüfung ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird vom Senat der Alanus Hochschule eingesetzt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zwei weiteren Hochschullehrern und einem studentischen Vertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind durch den Rektor der Alanus Hochschule zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zuständig für Verwaltung und Organisation der Zwischenprüfung ist das Prüfungssekretariat.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer im Fach Kunst darf nur bestellt werden, wer mindestens die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Kunst an Gymnasien und Gesamtschulen (oder für Kunst in der Sekundarstufe I und II), eine verwandte Diplom- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer im Fach Kunst darf nur bestellt werden, wer mindestens die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Kunst an Gymnasien und Gesamtschulen (oder für Kunst in der Sekundarstufe I und II), eine verwandte Diplom- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Für die Prüfung im Bereich künstlerische Fachpraxis kann der Prüfungsausschuss von den Regelungen des Abs. 2 abweichen.
- (4) Zum Prüfer im Fach Erziehungswissenschaft darf nur bestellt werden, wer über die Lehrbefähigung im Fach Erziehungswissenschaft verfügt.
- (5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Kandidat kann für die Prüfung im Fach Kunst Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer im Fach Kunst rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (8) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten und Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden gemäß § 50 LPO auf Antrag angerechnet, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Eine bestandene Vordiplom-Prüfung in den Studiengängen Bildhauerei oder Malerei der Alanus Hochschule wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Zwischenprüfung im Fach Kunst gem. § 8 Absatz 1 anerkannt.
- (3) Für die Anrechnung nach Absatz 1 und die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist das Landesprüfungsamt zuständig. Für die Anerkennung nach Absatz 2 ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines

vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und von ihm aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 8 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Im Fach Kunst besteht die Zwischenprüfung aus einer Fachprüfung, in der der Kandidat seine auf dem Grundstudium basierende künstlerische Arbeit präsentiert und erläutert; die Zeitdauer der Erläuterungen soll 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Im erziehungswissenschaftlichen Studium wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums ausgestellt, wenn die gemäß der Studienordnung für das Erziehungswissenschaftlichen Studium erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden. Die Bescheinigung wird von einem Prüfer für das Fach Erziehungswissenschaft ausgestellt.

§ 9 Zulassung

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungsteilen gem. § 8 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 muss jeweils beantragt werden.
- (2) Zum Prüfungsteil gem. § 8 Absatz 1 kann zugelassen werden, wer
 - a. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder den Nachweis hervorragender künstlerischen Eignung nachweist,
 - b. an der Alanus Hochschule im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen immatrikuliert ist,
 - c. die erforderlichen Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise des Grundstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung für das Unterrichtsfach Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erbracht hat.
- (3) Zum Prüfungsteil gem. § 8 Absatz 2 kann zugelassen werden, wer
 - a. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder den Nachweis hervorragender künstlerischen Eignung nachweist,
 - b. an der Alanus Hochschule im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen immatrikuliert ist,
 - c. die erforderlichen Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise des Grundstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erbracht hat.
- (4) Der jeweilige Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss (vgl. § 4) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 Nr. a. bis c. bzw. Absatz 3 Nr. a. bis c. genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- b. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 - c. Gegebenenfalls eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der Prüfung widerspricht, sowie gegebenenfalls eine Erklärung über die gewählten Prüfer.
- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absätzen 2 bis 4 erforderliche Unterlage in der beschriebenen Weise beizuführen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 dessen Vorsitzender und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a. die in § 9 Absatz 2 Nr. a. bis c. bzw. Absatz 3 Nr. a bis c. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die in § 9 Absatz 2 Nr. a. bis c. bzw. Absatz 3 Nr. a. bis c. genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. der Kandidat die Zwischenprüfung im Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für Gymnasien und Gesamtschulen an einer anderen Universität oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d. der Kandidat sich bereits an einer anderen Universität oder Kunsthochschule in einem Studiengang Kunst in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfung; bei Blockprüfungen die gesamte Zwischenprüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung in Kunst wird von den Prüfern für das Fach Kunst mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Fach Kunst ist die Zwischenprüfung bestanden, wenn
- a. sämtliche Teilnahme- und Leistungsnachweise vorliegen und
 - b. die Fachprüfung gem. § 8 Absatz 1 mit mindestens „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium ist die Zwischenprüfung bestanden, wenn die Bescheinigung gem. § 8 Absatz 2 ausgestellt ist.

§ 12 Wiederholung der Zwischenprüfung

Ist die Fachprüfung gemäß § 8 (1) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten oder Kunsthochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Zeugnis und Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Kunst wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der Zwischenprüfung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung der Fachprüfung und die Leistungsnachweise enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Fachprüfung abgelegt wurde.
- (2) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im erziehungswissenschaftlichen Studium wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der erforderlichen Nachweise, ausgestellt. Die Bescheinigung ist vom zuständigen Prüfer zu unterzeichnen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Nachweise vorgelegt wurden.

- (3) Ist die Zwischenprüfung im Fach Kunst nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung im Fach Kunst ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01. November 2007 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Alanus Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses für Lehrerbildung vom 03.12.2007 und des Rektorats vom 23.12.2007 mit der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 94 Abs. 6 HG vom 12. Februar 2008.

Alfter, den 25.03.2008

DER REKTOR
der Alanus Hochschule